

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 15. September 1993
HÖ

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	53 -GE/19
Datum:	20. SEP. 1993
Verteilt	20. Sep. 1993 <i>Leider</i>

Bezug : GZ. 21.645/7-II/A/5/93

St. J. Mustyn

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur
Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich
(Österreichische Patientencharta)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Robert Hink
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Wien, am 15. September 1993
Hö

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Bezug: GZ 21.645/7-II/A/5/93

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur
Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich
(Österreichische Patientencharta)

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich den nunmehr vorliegenden Entwurf der Österreichischen Patientencharta, kommt dieser doch einem weit verbreiteten Bedürfnis der Patienten entgegen und weist auch bedeutende Verbesserungen bzw. konkrete Maßnahmen gegenüber dem ursprünglich Entwurf auf.

Unabhängig davon wollen wir darauf hinweisen, daß es sich bei gegenständlichen Österreichischen Patientencharta lediglich um eine Rahmenvereinbarung handelt, aufgrund derer entsprechende Bundes- und Landesgesetze zu erlassen sein werden.

Der Österreichische Gemeindebund weist daher bereits jetzt darauf hin, daß durch die 15a B-VG Vereinbarung zu Sicherheit der Patientenrechte in Österreich mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Spitalsträger zu rechnen ist. Daß auf diese finanziellen Auswirkungen der Österreichischen Patientencharta in keiner Weise eingegangen wurde, stellt nach Ansicht der Österreichischen Gemeindebundes einen gravierenden Mangel dar. Es wird daher gefordert, daß vor Abschluß dieser Vereinbarung die Detailinformationen über die finanziellen Auswirkungen erhoben und bekanntgegeben werden.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nicht nur den Spitalsträgern, sondern auch den einzelnen Gebietskörperschaften durch den Abschluß der Österreichischen Patientencharta finanzielle Belastungen entstehen können. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden soll hier auf den Artikel 7 hingewiesen werden, nachdem die notärztliche Versorgung, Rettung und der Transport sicherzustellen sind. Nach Art.118 Abs.3 Z.7 B-VG fällt das Hilfs- und Rettungswesen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, Gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet hätten daher auf die Finanzen der Gemeinden Auswirkungen. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, daß vor Inan-

- 2 -

griffnahme von Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden haben, jedenfalls mit den Interessensvertretungen der Gemeinden entsprechende Verhandlungen zu führen sind. Der Österreichische Gemeindebund nimmt auch die Gelegenheit wahr, auf die angespannte finanzielle Situation im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung hinzuweisen. Auch auf diesem Grund erscheint aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes eine genaue Abklärung der aus dieser 15a B-VG Vereinbarung möglicherweise entstehenden Kosten notwendig um in weiterer Folge die die Patientencharta ausführenden Bundes- und Landesgesetze auf die finanziellen Möglichkeiten der Spitalerhalter und der Gebietskörperschaften abzustimmen.

Im Einzelnen ist festzustellen:

Zu Art,27:

Hier ist gegenüber dem Erstentwurf insoweit eine Verschlechterung eingetreten, als nunmehr auf Wunsch die Mitnahme einer Begleitperson zu ermöglichen ist.

Im Erstentwurf wurde hier eine Einschränkung dahingehend getroffen, als auf die Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme Bezug genommen wurde. Dieser Formulierung wäre daher der Vorzug zu geben.

Zu Art. 30:

In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird ausgeführt, daß durch die Ermöglichung der Fortsetzung des Schulunterrichtes dem Spitalsträger keine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für Lehrpersonal entstehen soll.

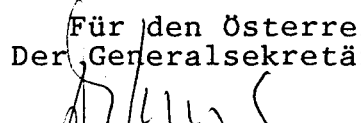
Es erscheint zweckmäßig, diese an sich erfreuliche Absichtserklärung in den Wortlaut der Charta selbst aufzunehmen und auch auf die Schulerhalter auszudehnen.

Zu Art.32:

Durch den letzten Satz des Abs.1 darf in keiner Weise die Autonomie der Spitalerhalter oder der Sozialhilfeträger beeinträchtigt werden.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHr Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages